

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 10. März 1998

17. Stück

17. Verordnung: Mitverwendung von Baulichkeiten und Liegenschaften der Wiener öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen; Aufhebung.

17.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung, betreffend die Mitverwendung von Baulichkeiten und Liegenschaften der Wiener öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, aufgehoben wird

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Wiener Schulgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/1997, wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, betreffend die Mitverwendung von Baulichkeiten und Liegenschaften der Wiener öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, LGBl. für Wien Nr. 11/1977, wird aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Häupl